

**Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Erteilung
von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die
Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 GVBl. S. 55, ber. S. 159, geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 GVBl. S. 333, den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 GVBl. S. 93, geändert durch Gesetze vom 4. Juli 1994 GVBl. S. 1261, vom 18. Juli 2001 GVBl. S. 453, vom 6. Juni 2002 GVBl. S. 168, vom 14. November 2002 GVBl. S. 307, vom 1. September 2003 GVBl. S. 425 und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.05.2004 (GVBl. S. 200, 225) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 BGBl. I S. 286 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Eilenburg.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Absatz 2 SächsStrG und § 1 Absatz 4 FStrG.

§ 2

Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Eilenburg. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen folgende Sondernutzungen:

1. Teile bauaufsichtlich genehmigter Anlagen, wie Balkone, Sockel, Gesimse, Fensterbänke, Stufen, Licht-, Luft- und sonstige Schächte, die dauerhaft in den Gehweg oder die Fußgängerzone hineinragen, wenn eine Restgehwegbreite von mindestens 0,5 m verbleibt,
2. Markisen und bewegliche Vordächer, wenn eine nichtüberdachte *Restgehwegbreite* von mindestens 0,5 m verbleibt; dabei ist eine Mindesthöhe ab Unterkante von 2,5 m einzuhalten,
3. fest (z. B. verdübelt oder verschweißt) mit dem Boden, einem Gebäude oder einer sonstigen Anlage verbundene Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,3 m in den Straßenraum hinein ragen. Eine Restgehwegbreite von 1,50 m entlang der Fahrbahn ist einzuhalten.
4. mobile (auch z. B. verschraubte) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder auf dem Boden angebracht bzw. aufgestellt werden und nicht mehr als 1,0 m in den Straßenraum hineinragen. Eine Restgehwegbreite von 1,50 m entlang der Fahrbahn ist einzuhalten.
5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchlicher Prozessionen,
6. Wahlplakate und Wahlstände innerhalb einer Zeit von 1 Monat unmittelbar vor dem Wahltag und bis eine Woche danach, wenn eine Restgehwegbreite von 1,50 bleibt,
7. die Lagerung von Gegenständen, insbesondere der Ver- und Entsorgung, auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und der Fußgängerverkehr mit einer Mindestbreite von 1,50 m aufrechterhalten wird,
8. Fahrradständer auf dem Gehweg mit einer Mindesthöhe von 1,00 m und deutlich sichtbarer integrierter Ansichtsfläche (z. B. als Werbeanlage) von maximal 1 m² unter Einhaltung einer Restgehwegbreite von 1,50 m bei eingestelltem Fahrrad und
9. die Befragung von Passanten (z. Bsp. für Marktforschung, Umfragen, Interviews und Verteilung von Handzetteln oder Werbematerial).

§ 4

Erlaubnisantrag

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Eilenburg zu stellen.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen oder mündlich zur Niederschrift gegebenen Antrag voraus. Dieser ist 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung oder des Zeitraumes in dem die Sondernutzung begehrt wird (Tarifstelle 2a der Anlage 1) zu stellen.
- (3) Der Antrag hat die Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten. Bei Anträgen zu Sondernutzungen nach Anlage 1 Ziffer 2a, hat der Antragsteller die von ihm höchstens zu nutzen gewillte Fläche entlang seiner Gaststätte für das kommende Jahr anzugeben.
- (4) Die Stadt Eilenburg ist berechtigt, ergänzende Angaben zu verlangen.

§ 5

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, oder den Interessen des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Untersagung erlaubnisfreier Sondernutzungen entsprechend.

§ 6

Erlaubnis

(1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im Ermessen der Stadt Eilenburg.

(2) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann an Bedingungen gebunden sein und Auflagen enthalten.

(3) Jede Sondernutzung ist zeitlich und räumlich auf das begründete Maß zu beschränken.

(4) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt.

(5) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.

(6) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

(7) Die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen (Bauzäune, Gerüste, Materialien, Gegenstände der Baustellenabsicherung u. Ä.) den Vorschriften entsprechend aufzustellen und ständig instand zu halten.

(2) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Eilenburg für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen und aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.

(3) Nach Beendigung der Sondernutzung ist durch den Erlaubnisnehmer, unbeschadet der Erlaubnis, der ursprüngliche qualitative und quantitative Zustand wieder herzustellen, es sei denn, mit dem Träger der Straßenbaulast wurde anderes vereinbart.

§ 8

Sonstige Erlaubnisse und Genehmigungen

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen. Das gilt auch für erlaubnisfreie Sondernutzungen.

(2) Andere Genehmigungen und Erlaubnisse befreien nicht von der Notwendigkeit der Sondernutzungserlaubnis, es sei denn, es ist auf Grund oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt.

§ 9

Haftung, Sicherheiten und Ersatzanspruch

(1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige

Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

(5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(6) Bei einer widerruflich erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Anspruch auf Ersatz seiner Vermögensnachteile.

§ 10 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis (illegal) ausgeübt wird. Die Zahlung der Benutzungsgebühr ersetzt die Erlaubnis nicht.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erlaubniserteilung, es sei denn, in der Erlaubnis wird ein späterer Termin bestimmt. Bei Sondernutzungen nach Abs. 2 entsteht die Gebührpflicht mit der Ausübung der Sondernutzung.

(4) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Das ist im Regelfall die Mindestgebühr nach der Verwaltungskostensatzung.

§ 11 Gebührenbemessung

(1) Soweit Meter oder Quadratmeter Bemessungsgrundlage sind, richtet sich die Berechnung der Nutzungsfläche nach der Inanspruchnahme. Gezählt wird jeder begonnene Meter oder Quadratmeter.

(2) Bei der Bemessung der Nutzungszeit ist die für die Tarifstelle maßgebliche Zeiteinheit nach Anlage 1 berechnet. Die Berechnung von Teilzeiten erfolgt taggenau. Gezählt wird dabei jeder begonnene Kalendertag. In jedem Fall ist die festgesetzte Mindestgebühr zu erheben. Centbeträge werden auf volle EURO - Beträge abgerundet.

(3) Für die in Anlage 1 Ziffer 2 a und b aufgeführten Erlaubnisse bemisst sich die Höhe der Sondernutzungsgebühr nach der beantragten Fläche pauschal für das gesamte Jahr.

§ 12

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer,
3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 13

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren sind fällig:

1. bei auf Zeit innerhalb eines Jahres genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer mit der Bekanntgabe der Erlaubnis,
2. bei auf ein Jahr genehmigten Sondernutzungen erstmals mit der Bekanntgabe der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 31. Januar,
3. bei einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis mit Ausübung der Sondernutzung oder
4. entsprechend der in der Erlaubnis festgelegten Termine.

§ 14

Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

- a. die Bundesrepublik, der Freistaat Sachsen, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser auferlegt werden kann.

- b. die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbände und gemeinnützigen Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteiichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

(2) Der Oberbürgermeister kann Antragsteller von der Gebühr ganz oder teilweise befreien für:

- a. Veranstaltungen, die den Bekanntheitsgrad der Stadt über seine Grenzen hinaus erhöhen,
- b. Sonderaktionen Gewerbetreibender und Händler mit ständigem Sitz in Eilenburg, die diese über ihre regelmäßige Öffnungszeiten hinaus durchführen; dabei zählt die Gebührenfreiheit für den oder die Tage der Aktion bei denen die regelmäßigen Öffnungszeiten zu diesem Zweck verlängert werden und
- c. Firmen mit Sitz in Eilenburg anlässlich eines Gründungsjubiläums (5-Jahres-Schritte).

(3) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

(4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15

Nutzung des Marktplatzes und Veranstaltungen

(1) Für die Nutzung des Marktplatzes findet diese Sondernutzungssatzung nur dann Anwendung, wenn keine von der Stadt Eilenburg zugelassene Marktveranstaltung stattfindet.

(2) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, für Veranstaltungen mit Volksfestcharakter auf öffentlichen Straßen andere Entgeltregelungen zu erlassen, wenn der städti-

sche Aufwand für die Veranstaltung oder die zu erwartenden Vorteile für die Nutzer die Anwendung dieser Satzung unbillig erscheinen lassen.

§ 16 Härtefälle

Stundung, Erlass oder andere Zahlungserleichterungen richten sich nach den Vorschriften des Abgabenrechts.

§ 17 Übergangsregelungen

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit erteilt hat, bedürfen für den Erlaubniszeitraum keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. Juni 2002 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis für erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzungen zur Satzung der Großen Kreisstadt Eilenburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 06. Dezember 2004

Tarifstelle	Benutzungsgebühr
1. Werbeanlagen	
a) feste unlösbar (z. B. verübelt oder verschweißt) mit dem Boden, einem Gebäude oder einer sonstigen Anlage verbundenen Werbeanlage (z. B. Plakatwände, Lichtkästen o. Ä.)	je angefangener m ² Ansichtsfläche monatlich 7,50 €
b) abweichend von a), mobile (auch z. B. verschraubte) Werbeanlagen (z. B. Aufsteller, Plakate)	je angefangener m ² täglich 1,00 €
2. Aufstellen von Tischen und Stühlen auf	

Tarifstelle	Benutzungsgebühr
a) zeitlich und räumlich variabler Freisitzfläche oder	je angefangenem m ² beantragter Fläche jährlich 2,50 €
b) zeitlich und räumlich festgelegter Freisitzfläche	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche jährlich 7,00 €
3. Transportbehälter	je angefangener m ² beanspruchter Fläche täglich 1,50 €
4. Werbe- und Verkaufsstände und -auslagen	je angefangener m ² beanspruchter Fläche täglich 0,25 €
5. Abfallbehälter zur Hausmüllentsorgung entsprechend der Abfallsatzung der Stadt Eilenburg, die länger als 1 Woche (zur Abholung) auf öffentlichen Straßen stehen	je Abfalltonne wöchentlich 1,00 € und je Container wöchentlich 2,00 €
6. Feiern, Feste und sonstige Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter (berechnet wird die belegte Fläche)	je angefangener m ² täglich 0,25 €
7. Verkaufswagen (z. B. Imbisswagen)	je angefangener m ² beanspruchter Fläche täglich 1,00 €
8. Bauzäune und Absperrungen (einschließlich der umzäunten Straßenfläche, Baugerüste, Baumaschinen, Baustellenunterkünfte, Bau- und Arbeitswagen, Baugeräte)	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich 0,25 €
9. Inanspruchnahme von Verkehrsflächen zum Zwecke der Verlegung bzw. des Einbaus von Leitungen, Rohren und Kanälen, sofern sie nicht Zwecken der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen	je m ² beanspruchte Straßenfläche wöchentlich 0,25 €
10. Oberirdische Leitungen aller Art, sofern sie nicht Zwecken der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen	je angefangene 20 m Leitung jährlich 10,00 €
11. Kabel- und Linienverteiler (oberirdisch), sofern sie nicht Zwecken der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen	je Anlage jährlich 10,00 €
12. Masten für Freileitungen u. a. von einer Aufstellungsdauer über 14 Tage,	je Mast monatlich 3,00 €

Tarifstelle	Benutzungsgebühr
sofern sie nicht Zwecken der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen	
13. Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden im Straßenraum befinden, soweit nicht ein anderer Gebührentarif anzuwenden ist.	je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche täglich 0,50 €
14. Nutzungen jeglicher Art, soweit sie nicht bereits in den Ziffern 1 bis 13 erfasst sind.	je angefangenen m ² täglich 1,00 €
15. Nutzungen nach § 15 Abs. 2	nach Aufwand und Nutzen
Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt	7,50 €